

## **Regeln für ein gutes Miteinander in unserer Schule**

Wir wünschen uns an unserer Schule eine gute Arbeitsatmosphäre mit lernfreundlichen Rahmenbedingungen, in der alle Beteiligten die Aufgaben einer modernen Schule erfüllen und das Bildungsziel der Schule erreichen können.

Gemeinsames Ziel ist es auch, ein Klima der Zusammengehörigkeit und des gegenseitigen Vertrauens zu schaffen. Rücksichtnahme und Fairness sollen den Umgang miteinander bestimmen.

Hierzu gehört von allen am Schulleben Beteiligten auch die Einsicht in die Notwendigkeit, Regeln zu akzeptieren und Ordnung zu halten.

Grundlage nachfolgender Regelungen ist daher unser Leitbild, das wir uns als Schule gegeben haben.

### **1. Allgemeines**

Das gesamte Schulgelände ist Nichtraucherzone.

Geh-, Flucht- und Feuerwehrwege müssen freigehalten werden.

Im Gebäude sind Ball- oder Bewegungsspiele u.ä. wegen der Gefährdung von Mitschülern und Sachwerten nicht erlaubt.

Das Erscheinungsbild unserer Schule beeinflusst die Lernatmosphäre und ist darüber hinaus ein Aushängeschild unserer Schule. Deshalb sind alle Bereiche der Schule sauber zu halten. Müll wird in entsprechende Behälter geworfen.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen Handys, MP3-Player, Notebooks und ähnliche elektronische Geräte **ausschließlich** in der Mittagspause nutzen, wenn andere dadurch nicht gestört werden. Diese Erlaubnis ist auf die Räume des Offenen Ganztags, des Kiosks und des linken Kellerbereichs beschränkt. Ansonsten bleiben elektronische Geräte ausgeschaltet. Ausnahmen von dieser Regel können im Einzelfall durch eine Lehrkraft zugelassen werden. Bild-, Ton- und Filmaufnahmen auf dem Schulgelände sind nur mit Genehmigung der Schulleitung erlaubt. Jede Veröffentlichung ungenehmigten Materials ist verboten.

Jeder haftet für die von ihm verursachten Schäden und Verluste von Schuleigentum.

### **2. Vor Beginn des Unterrichts**

Die Schülerinnen und Schüler halten sich auf dem Schulhof auf, bis das Gebäude vom Hausmeister um 7.40 Uhr geöffnet wird. Das Schulgelände wird **ausschließlich** durch die beiden Hofeingänge (Hammerschmidtstraße und Hohenzollernstraße) betreten. Fahr- und Krafträder müssen auf den Schulhof von der Einfahrt zu den entsprechenden Plätzen geschoben werden, um Gefährdungen anderer zu vermeiden.

Bei späterem Unterrichtsbeginn besteht die Möglichkeit des Aufenthalts im linken Bereich des Untergeschosses vor den Räumen des Offenen Ganztags. Alle anderen Teile des Gebäudes betreten die Schüler erst unmittelbar vor Beginn ihrer ersten Stunde, damit der laufende Unterricht nicht gestört wird.

Alle Fachräume des Hauptgebäudes und der Dependence (Hohenzollernstraße) dürfen nur in Anwesenheit des zuständigen Fachlehrers betreten werden.

### **3. Im Unterricht**

Die Schüler begeben sich mit dem ersten Schellen zu ihren Unterrichtsräumen oder warten vor dem Fachraum oder vor der Turnhalle auf den Lehrer. Der Unterricht beginnt und endet pünktlich zu den angegebenen Zeiten. Lehrer und Schüler sind gleichermaßen für den pünktlichen Unterrichtsbeginn verantwortlich.

Ist der Lehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen, informiert der Klassen-

/Kurssprecher umgehend das Sekretariat. Das Verhalten im Unterricht ist von gegenseitigem Respekt geprägt. Essen, Kaugummikauen und das Tragen von Kappen und Mützen ist während des Unterrichts nicht gestattet. Trinkpausen werden durch die Lehrkräfte gewährt.

Zum Ende jeder Unterrichtsstunde bringen alle Schüler ihren Arbeitsbereich wieder in Ordnung und legen ihre Sachen für die nächste Unterrichtsstunde bereit.

Der Tafeldienst putzt die Tafel vor der nächsten Unterrichtsstunde und legt Kreide bereit.

Soweit für Fachräume gesonderte Nutzungsregeln gelten, werden diese vom Fachlehrer mitgeteilt.

Schüler, die während der Unterrichtszeit erkranken, können nur von einem Lehrer nach Hause entlassen werden. Schülerinnen und Schüler der Sek I melden sich außerdem im Sekretariat, um die Erziehungsberechtigten zu informieren und sich abholen zu lassen.

Der Gebrauch von Mobiltelefonen im Unterricht ist nicht erlaubt. Bei Verstoß ergreift die Schule Maßnahmen nach § 53 SchulG 2.6. Auch hier können Ausnahmen im Einzelfall durch die Lehrkraft vorgesehen werden.

## **4. Pausen**

Die Lehrer beenden den Unterricht und entlassen die Schüler in die Pause. Sie kontrollieren die Beleuchtung und schließen den Klassenraum ab. Für Schüler, die vor der großen Pause nicht in ihrem Klassenraum Unterricht haben, gilt folgende Regelung: Die Schultaschen werden mit in die großen Pausen genommen. Der Schulhof ist Aufenthaltsraum für alle.

Lediglich die Schüler der Sek II, die sich auf dem Weg von und zu den Koop-Schulen oder Schüler der Sek I, die sich auf dem Weg zur Dependance befinden, dürfen den Schulhof verlassen. Schüler der Sek I gehen durch den Ausgang an der Hohenzollernstraße auf dem direkten Weg zum Schulhof der Dependance und kehren auf demselben Weg zum nachfolgenden Unterricht in das Hauptgebäude zurück.

Es ist nicht gestattet, in den umliegenden Geschäften während der Pausen einkaufen zu gehen.

Es ist allen Schülern untersagt, die Schule durch den Haupteingang Hammerschmidtstraße zu betreten.

Auf dem Schulhof sind nur solche Spiele erlaubt, die andere nicht gefährden. Ballspiele sind nur mit Softbällen erlaubt im hinteren Bereich an der Hohenzollernstraße.

Das Werfen mit Gegenständen – insbesondere auch mit Schneebällen – oder das Anlegen von Schlinderbahnen sind wegen der großen Verletzungsgefahr verboten.

Unser Schulgelände grenzt im Norden an die Gärten der Bewohner der Bulmker Straße. Es ist selbstverständlich, dass alles, was diese Nachbarn stören oder belästigen könnte, unterbleibt.

Die Flure im Erdgeschoss sind auch für Oberstufenschüler kein Aufenthaltsraum.

Bei ungünstigen Witterungsbedingungen dürfen die Schüler im Schulgebäude bleiben, wenn dies durch ein kurzes dreimaliges Schellen bestätigt wurde.

Da auch Lehrerinnen und Lehrer ihre Pause brauchen, sind Fragen am Lehrerzimmer nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.

Die großen Pausen enden mit dem ersten Schellen. Alle begeben sich daraufhin zu den Unterrichtsräumen, so dass der Unterricht pünktlich nach dem zweiten Schellen beginnen kann.

## **5. Mittagspause**

Die Mittagspause dient in erster Linie dem Essen und der Entspannung. Der Aufenthaltsbereich für die Mittagspause sind die Räumlichkeiten im Keller und der Schulhof. Nur die Klassen, die Nachmittagsunterricht haben, dürfen sich in ihren eigenen Klassenräumen aufhalten. Die Mittagspausenaufsicht schließt die Klassen dementsprechend auf.

Die Schüler der Stufen 5 - 7 dürfen das Schulgelände nicht verlassen, wenn sie am Nachmittag Unterricht haben oder in der pädagogischen Übermittagsbetreuung angemeldet sind.

Die Schüler der Stufen 8 und 9 dürfen das Schulgelände nur nach vorheriger, schriftlicher Erlaubnis durch die Eltern in der Mittagspause verlassen. Diese Genehmigung ist mitzuführen. Die Aufsicht entfällt, wenn die Schüler das Schulgelände verlassen.

Es ist nicht gestattet, Fast Food oder den Pizzaservice ins Schulgebäude zu bestellen oder Fast Food ins Gebäude mitzubringen.

Im Aufenthaltsbereich des Ganztages ist der pädagogischen Kraft Folge zu leisten.

Der für die Mittagspause eingeteilte Lehrer ist auf dem Schulhof und in den Räumen des Offenen Ganztages ebenfalls Ansprechpartner.

Bei frei wählbaren AGs und bei Teilnahme an der Hausaufgaben AG dürfen die Schüler nach Unterrichtsschluss nach Hause gehen und kommen dann zur jeweiligen Veranstaltung wieder zur Schule.

## 6. Unterrichtsende

Fahr- und Krafträder werden auf dem Schulhof durch die Einfahrt bis an den Straßenrand geschoben, um Gefährdungen anderer zu vermeiden.

Die Klassen und Kurse organisieren einen Säuberungsdienst, der dafür sorgt, dass nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde die Fenster geschlossen sind, die Räume besenrein verlassen werden und die Stühle hochgestellt sind. Danach schließt der Lehrer die Klasse ab.

## 7. Sauberkeit

Für Ordnung und Sauberkeit auf dem Schulgelände und im Schulgebäude sowie in den Klassen- und Kursräumen sind alle verantwortlich.

Die pflegliche Behandlung aller Einrichtungsgegenstände muss für jeden Schüler eine Selbstverständlichkeit sein. Beschädigungen werden umgehend der Aufsicht, dem Klassenlehrer oder im Sekretariat gemeldet. Jeder haftet für die von ihm verursachten Schäden und Verluste von Schuleigentum.

Bei der Abfallbeseitigung sind die Regeln der Mülltrennung zu beachten.

In den Toilettenräumen ist in besonderem Maß auf Sauberkeit zu achten, da sich Verschmutzungen in diesem Bereich gesundheitsgefährdend auswirken können. Die Toiletten sind weder Spielplatz noch Aufenthaltsraum.

## 8. Sekretariat

Das Sekretariat ist für Schüler in der Regel nur in den beiden großen Pausen geöffnet. Nach 13.30 Uhr ist das Sekretariat geschlossen.

## 9. Maßnahmen

Bei Verstößen von Schülern gegen die Hausordnung werden erzieherische Maßnahmen und gegebenenfalls Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz NRW (§ 53) angewandt.

### 10. Rechtliche Grundlage

(Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG, BASs 12-08 Nr.4, SchulG §79)

Die Hausordnung wurde durch die Schulkonferenz (nach §65SchulG) beraten, verabschiedet und im Benehmen mit dem Schulträger erlassen.

Diese Hausordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 in Kraft.

#### **Auszug aus dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) Fünfter Teil**

##### **Schulverhältnis**

§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

##### **Schulversäumnisse**

An unserer Schule erwarten wir die Entschuldigung der Eltern bzw. der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers spätestens bis zum zweiten Tag nach der Erkrankung.

Die Teilnahme an einer theoretischen oder praktischen Führerscheinprüfung ist an Tagen, an denen Klausuren oder Klassenarbeiten angesetzt sind, nicht erlaubt. Verstößt eine Schülerin bzw. ein Schüler gegen diese Regelung, wird die nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Klausur- und Klassenarbeitstermine werden frühzeitig bekannt gegeben. Nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes gilt die Schülerin oder der Schüler als entschuldigt. Legt die Schülerin oder der Schüler kein ärztliches Attest vor, so ist die nicht erbrachte Leistung mit ungenügend zu bewerten. Die Klausur wird in diesem Fall nicht nachgeschrieben. Ausnahmen regelt die Fachlehrkraft mit der Schülerin bzw. dem Schüler.

Beurlaubungen sind eine Woche vorher schriftlich zu beantragen. Direkt vor oder nach den Ferien darf nicht beurlaubt werden.

**Genehmigt von der Lehrerkonferenz am 13.11.2012 und beschlossen von der Schulkonferenz am 23.04.2013.**